Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Christoph Berg 563 4212 christoph.berg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.05.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/0358/22/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.06.2022	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW**	**Entgegennahme o. B.**

Sachstandsbericht zur Grundsteuerreform

Grund der Vorlage

Antrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.03.2022

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW nimmt den Bericht ohne Beschluss entgegen

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Antwort der Anfrage der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.03.2022:

Die Stadt Wuppertal ist als Steuergläubigerin und auch als Steuerpflichtige von der Grundsteuerreform betroffen.
Die Bewertung des Grundbesitzes erfolgt auch nach der Reform durch die Finanzverwaltung des Landes NRW und damit durch das zuständige Finanzamt. Hierfür müssen die Objektdaten und weitere Informationen für eine Bewertung von dem jeweiligen Eigentümer

über das Internet im Softwareverfahren ELSTER bestätigt bzw. ergänzt werden. ELSTER ist ein bekanntes Softwareverfahren der deutschen Steuerverwaltungen aller Länder und des Bundes zur Abwicklung der Steuererklärungen und Steueranmeldungen. Bundesweiter Koordinator für diese Anwendung ist das Bayerische Landesamt für Steuern in München.

1. Die Stadt Wuppertal als Steuergläubigerin

In einem ersten Schritt hatte das Finanzministerium NRW ein Merkblatt für die Steuerpflichtigen bereitgestellt, das die Stadt Wuppertal nach entsprechender Empfehlung des Städtetages NRW den Jahresbescheiden für die Grundbesitzabgaben 2022 Ende Januar beigefügt hat. Darin werden die Schritte für die Erklärung der Merkmale des Grundstücks online unter meinELSTER beschrieben sowie auf die Telefon-Hotlines der zuständigen Finanzämter hingewiesen.
Ab Mai dieses Jahres erhalten die Eigentümer*innen von der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen ein individuelles Informationsschreiben mit Daten zu den Merkmalen des jeweiligen Grundstücks, die der Finanzverwaltung vorliegen, um die Erstellung der Feststellungserklärung zu unterstützen. Diese muss von jeder Grundstückseigentümerin / jedem Grundstückseigentümer in der Zeit vom 01.07.2022 bis 31.10.2022 abgegeben werden.
Eine Erleichterung gilt für Grundstücke, die in vollem Umfang nach §§ 3 bis 7 Grundsteuergesetz (GrStG) steuerbefreit sind. Hier reicht eine Auflistung dieser Einheiten nach einem festgelegten Muster des Finanzamtes aus; aber auch diese Liste muss detaillierte Angaben über das Grundstück und die konkrete Angabe der Befreiungsvorschrift des Grundsteuergesetzes enthalten.
<u>Weiteres Vorgehen bis zur ersten Anwendung der neuen Grundsteuer ab dem Jahr 2025</u>
Um die angestrebte Aufkommensneutralität der Reform vor Ort sicherzustellen, hat das Finanzministerium angekündigt, den Städten und Gemeinden im Laufe des Jahres 2024 den aufkommensneutralen Hebesatz mitzuteilen. Dieser soll die Basis für die Ermittlung des dann in Wuppertal ab 2025 geltenden Hebesatzes darstellen, der vom Rat der Stadt Wuppertal zu beschließen ist.
Hinsichtlich einer weiteren für das Jahr 2025 zu treffenden Entscheidung, ob die Stadt Wuppertal eine Grundsteuer C für unbebaute, aber baureife Grundstücke erhebt, hat das Finanzministerium zudem klargestellt, dass in diesem Fall eine Beteiligung der Finanzverwaltung weder vorgesehen noch zu erwarten ist.
Im zukünftigen Datenabrufverfahren für die Grundsteuer-Messbetragsbescheide sollen die Daten fortlaufend von den Kommunen abgerufen werden, da die Messbescheid-Daten nach derzeitiger Planung jeweils nur für ein halbes Jahr zum Abruf vorgehalten werden.
Das neue Verarbeitungsprogramm und die Auswertung über das zukünftige/aktuelle Grundsteuervolumen befinden sich in der Planungsphase. Zur Umsetzung der Grundsteuerreform erweitert der Softwaredienstleister der Stadt Wuppertal das hiesige Verfahren Grundbesitzabgaben für die Bereitstellung der Daten aus dem Grundsteuermessbescheid. Städte und Gemeinden erhalten von den Finanzverwaltungen auch künftig die Grundsteuermessbeträge in elektronischer Form.

2. Die Stadt Wuppertal als Steuerpflichtige

Als Grundstückseigentümerin ist die Stadt Wuppertal wie jeder andere Eigentümer auch als Steuerpflichtige betroffen. Insoweit trifft das zuvor beschriebene Verfahren auch auf die Stadt Wuppertal selbst zu. Es müssen somit alle Grundstücke (bebaut oder unbebaut), die im Eigentum der Stadt Wuppertal stehen, zusammengestellt werden. Für jedes Grundstück ist eine „Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts“ (kurz: Feststellungserklärung) abzugeben.
Die erforderlichen Angaben werden im Abgleich zwischen dem oben genannten Informationsschreiben der Finanzverwaltung und Daten aus der Fachverwaltung zusammengestellt, um fristgemäß die Feststellungserklärungen abzugeben.

Die Steuerung des Verfahrens zur Feststellungserklärung der städtischen Grundstücke wird durch die Kämmerei der Stadt koordiniert.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Anlagen

Anlage 01 – Antrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.03.2022

Anlage 02 – Information des Ministeriums für Finanzen des Landes NRW an die Kommunen zur Umsetzung der Grundsteuerreform

Anlage 03 – Information des Ministeriums für Finanzen des Landes NRW zur Datenübermittlung im Rahmen der Umsetzung der Grundsteuerreform

Anlage 04 - Informationen des Ministeriums für Finanzen des Landes NRW zur Grundsteuerreform – Steuerbefreite Grundstücke